

# Der praktische Umgang mit Fremdfirmen

HIS Forum

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz 2014

1./2. Dezember 2014

Dr. Annette Ahrens-Moritz

Lutz Potthast

Universität zu Köln



# Gliederung:

1. Universität zu Köln und deren Besonderheiten
2. Gründe für Fremdfirmeneinsatz
3. Risiken Fremdfirmeneinsatz
4. Rechtlicher Rahmen FFR
5. Historie und Inhalte der FFR 2008 der Universität zu Köln  
mit Besonderheiten
6. Praxis
7. Probleme und Praktikabilität
8. Inhalte FFR 2015
9. Ausblick und Diskussion



# Universität zu Köln

## Besonderheit in NRW:

„Modellversuch“ Dezentrales Liegenschaftsmanagement:

Die UzK ist Eigentümer ihrer Grundstücke und Gebäude, somit eigenverantwortlich zuständig für Neubauten und Grundsanierungen.

(kein Landesbetrieb – NRW BLB)



# Gründe für Fremdfirmeneinsatz

- Fehlende Personalkapazität
- Fehlende Qualifikationen
- Fehlende Arbeitsmittel
- Befristete Projekte



# Risiken Fremdfirmeneinsatz

- Fremdfirma kennt Umgebungsgefahren beim Auftraggeber nicht
- Fremdfirma bleibt sich selbst überlassen
- Bereiche des Auftraggebers haben keine Kenntnis, dass Fremdfirma tätig wird und wann Gefahrenpotential herein getragen wird
- Keine Unterweisung der Beschäftigten des Auftraggebers zum Verhalten gegenüber Fremdfirmenpersonal
- Fehlendes Bewusstsein der Beschäftigten des Auftraggebers für eigene Zuständigkeiten



# Rechtlicher Rahmen FFR

- Arbeitsschutzgesetz
- BGV A 1, jetzt DGUV V 1 – Grundsätze der Prävention
- Baustellenverordnung
- BGI 865 – Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen (jetzt DGUV Information 215-830)
- BGI 528 Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Koordinieren (jetzt DGUV Information 211-006)



# Grundpflichten Arbeitgeber

Nach Arbeitsschutzgesetz

Arbeitgeber ist verpflichtet die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

Nach DGUV V1

Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahme zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.

**Gilt für jeden Unternehmer!**



# ArbSchG § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

- (1) Sind Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz sind die Arbeitgeber verpflichtet
  - zusammen zu arbeiten
  - sich gegenseitig zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung der Gefahren abzustimmen.
- (2) Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber angemessene Anweisungen erhalten haben.



# DGUV V1 § 5 Vergabe von Aufträgen

Der Unternehmer hat bei

- Planung, Herstellung, Änderung oder Instandsetzung von Einrichtungen und
  - Planung oder Gestaltung von Arbeitsverfahren
- schriftlich aufzugeben, dass die maßgeblichen Vorschriften zu beachten sind.
- Lieferung von Arbeitsmitteln, Ausrüstung oder Arbeitsstoffen
- schriftlich aufzugeben, dass die für die Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten sind.



# DGUV V1 § 5 Vergabe von Aufträgen

Der Unternehmer hat

- bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen diesen bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen.
- sicher zu stellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen.

(Einvernehmen herstellen, wer den Aufsichtführenden bestellt)



# DGUV V1 § 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

Bei Tätigkeit von Beschäftigten mehrerer Unternehmer an einem Arbeitsplatz muss zusammen gearbeitet werden.

Zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen ist es erforderlich, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten abstimmt und die zur Abwehr besonderer Gefahren mit entsprechender Weisungsbefugnis ausgestattet ist.

Unternehmer hat sich zu vergewissern, dass bei ihm tätig werdende Personen eine angemessene Anweisung erhalten haben.

# Wes. Forderungen Zusammenarbeit

- Zusammenarbeit bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen
- Zusammenarbeit bei der Abstimmung und Erarbeitung von Maßnahmen
- Gegenseitige Unterrichtung über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren
- Auftraggeber muss sich überzeugen, dass in seinem Betrieb tätig werdende Personen angemessene Anweisungen erhalten haben
- Person bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt und diese Person mit entsprechender Weisungsbefugnis ausstatten



# Koordinator (nach BGI 528)

- Wann:  
bei gegenseitiger Gefährdung
- Bekanntmachung:  
Muss rechtzeitig allen Beteiligten bekannt gemacht werden
- Voraussetzungen:
  - Kenntnis der Regelwerke
  - Kenntnis der betrieblichen Organisationsstruktur
  - Weisungsbefugnis
  - planerische Erfahrung



# Historie FFR an der Uni

Beginn:

- 2002 Schweißerlaubnisschein an der Universität zu Köln
- 2003 Seminar Betriebssicherheitsverordnung und Problem des Einsatzes von Fremdfirmen
- 2003 Entwurf FFR an Dezernat Technik
- 2005 Endfassung an Personalräte – Erörterung
- 2007 3-monatige Probephase
- 2008 Einführung FFR



# Inhalte FFR 2008

1. Einleitung
2. Geltungsbereich  
Beschäftigte von Fremdfirmen sowie für Mitarbeiter der Universität zu Köln bei der Durchführung von Auftragsarbeiten
3. Allgemeine Bestimmungen:
  - Information
  - Unterweisung
  - Hinweis und Unterlagen zu möglichen Gefährdungen
  - Koordinator bestimmen bei gegenseitigen Gefährdungen„Begleitschein und Koordination von Arbeiten“ mit Dokumentation der notwendigen Schutzmaßnahmen



# Inhalte FFR 2008

4. Wichtige Telefonnummern
5. Allgemeine Regelungen für Arbeiten in Gefahrenbereichen
  - An- und Abmeldung
  - Vergewisserung über Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsort
  - bei Arbeiten in gefährlichen Bereichen
    - „Unbedenklichkeitsbescheinigung“
  - Hinweis auf Schutzkleidung etc.

## 5.1 Abschaltung von Medienversorgungen

## 5.2 Arbeiten mit Asbest oder KMF



# Inhalte FFR 2008

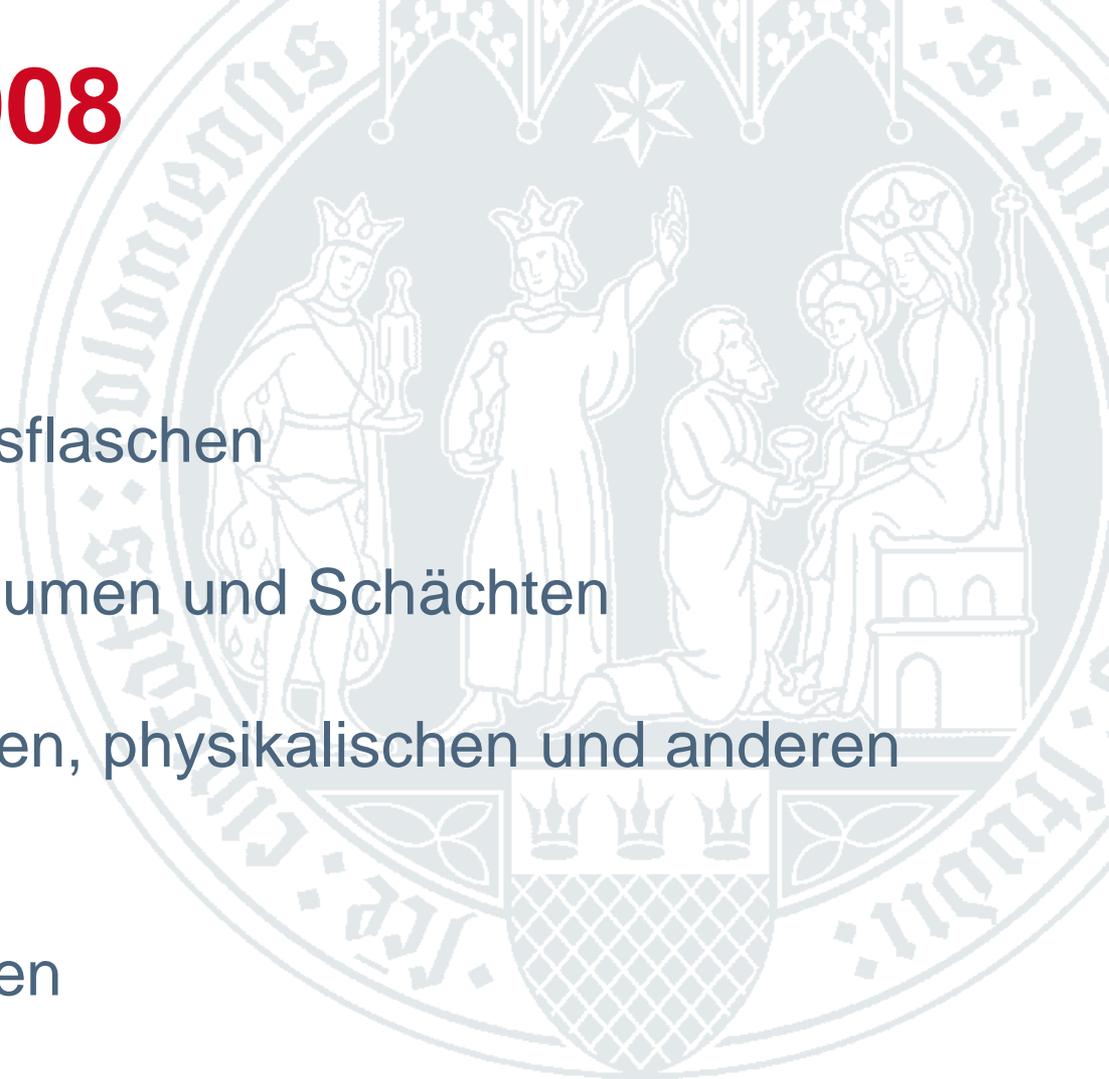
5.3 Schweißarbeiten

5.4 Arbeiten mit Druckgasflaschen

5.5 Arbeiten in engen Räumen und Schächten

5.6 Arbeiten in chemischen, physikalischen und anderen  
Laboratorien

5.7 Arbeiten auf Baustellen



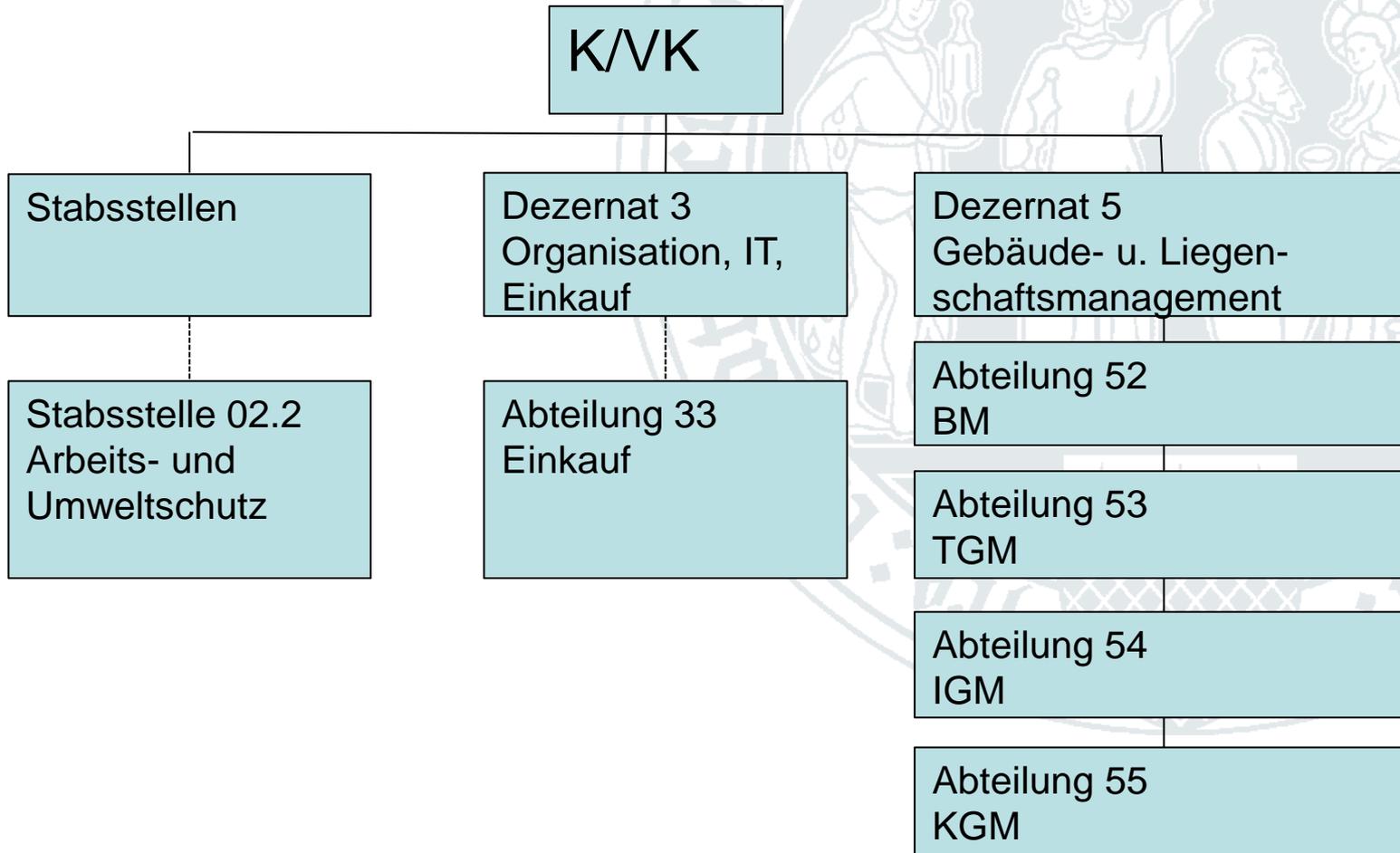
# Inhalte FFR 2008

6. Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen
7. Außerbetriebnahme von Brandmelde- und Löschanlagen
8. Verhalten im Brandfall
9. Verhalten bei Unfällen mit Personen- oder Sachschäden
10. Abfallentsorgung
11. Anhänge  
(Formulare, Betriebsanweisungen, ...)



# Universität zu Köln

## Beteiligte Organisationseinheiten



# Formelle Anwendungen

Abt. 33 – Einkauf (VOL)

Abt. 55 – KGM (VOB)

Versand der FFR bei entsprechenden Ausschreibungen



# Konkrete materielle Anwendungen

Abt. 52 – BM: 16 Projektleiter → Bauleitungen

Abt. 53 – TGM: 53.1 Hochbau

53.2 Versorgungstechnik

53.3 Elektrotechnik

53.4 Nachrichtentechnik

Abt. 54 – IGM: 54.1 Haus- u. Hörsaaltechnik, Medientechnik

54.2 Transport, Umzüge, Außenanlagen

54.3 Reinigung

54.4 Gästehäuser, Parkraumbewirtschaftung,  
Schließanlagen

# Anwendung Abt. 52

## Baumanagement

- Versand der FFR als Teil der Vorbemerkungen in Ausschreibungen
- Delegation der Verantwortung zur Einhaltung der Richtlinie und Benennung der Verantwortlichen → Bauleiter oder Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (Extern!)
- Sammlung Belege durch Bauleiter (Extern), Projektleiter oder evtl. zuständige Fachabteilung (TGM)
- Nutzung FFR nur bei Bauen im Bestand nicht bei kompletten Neubauten



# Anwendung Abt. 53 TGM -Hauptanwendungsbereich-

- Beauftragungen (VOL und VOB) mit Referenz auf FFR
- Rahmenverträge (u.a. Verweis auf Homepage)
- Lückenlose Anwendung bei besonderen Gefahren – Schweißarbeiten, Strom, Laborbereiche)
- Störungsbeseitigungen durch Externe: Info aber nur Jahresbelehrung (Rahmenverträge)



# Anwendung 54 -IGM- -Dauerverträge-

- Bewachung (Ausschreibung/Einweisung)
- Baustellenbewachung (Ausschreibung/Einweisung)
- Medientechnik-Wartung (Ausschreibung/Einweisung)
- Umzüge (Ausschreibung/Einweisung)
- Reinigung (Ausschreibung/Einweisung)
  - Laborbereiche- Sondervorschriften



# Praktikabilität

Realität hat Entwicklung der Richtlinie überholt

Zeitfaktor 2002 – 2008

ABER

ab Februar 2008 Start des Modellversuchs dezentrales Liegenschaftsmanagement an der Universität zu Köln

DAHER weitreichende Betreiberverantwortung (Verantwortungsregelung, Technikstandard, NUP)

Keine **Evaluation**, d.h. keine eingeplanten Anpassungen/Überarbeitungen, bzw. Festlegung von Zuständigkeiten dafür.



# Praktikabilität

FFR 2008 zu detailreich und daher

- empfindlich für Änderungen in der Richtlinie bei
  - Telefonnummern
  - Ansprechpartnern
  - Benennung von Normen und UVV
- oft nur Einzelfall-Lösungen
  - Hinweis auf Labore

ABER fehlen z.B. Tierställe, Chemikalienlager, ...



# Probleme

- Verantwortungsabgrenzungen (Mitarbeiter, Institute, SiGeKo)
- Vielzahl von Gebäuden (keine Campus Universität)
- keine zentrale Anmeldung von Fremdfirmen
- Vielzahl von beauftragten Firmen
- keine Hausmeisterbegleitung
- Bereitschaftseinsatz (Nachts/Wochenende)



# Inhalte FFR 2015

Entwurf fertig

1. Anpassung des Adressaten-Kreises
2. strukturelle Anpassungen (bessere Gliederung und Lesbarkeit und weniger Details)
3. nur generell gültige Telefonnummern in der Richtlinie, ansonsten Verweis auf Anhänge
4. Verweise nur auf aktuelle Vorschriftenlage und Stand der Technik - in den Anhängen und keine (numerische) Benennung



# Inhalte FFR 2015

Noch zu diskutieren:

1. Einsatz von fachlich ausreichend qualifiziertem ... und der *deutschen Sprache mächtigen* (?) Personal
2. Art der Vergewisserung der Unterweisung des Fremdfirmenpersonals
  - Nachweis auf Verlangen?
  - grundsätzlicher Nachweis?
3. Ab wann ist Gefährdungsbeurteilung in welchem Umfang notwendig?



# Inhalte FFR 2015

4. Ab wann handelt es sich um einen Einsatz mit gegenseitiger Gefährdung?
5. Wie sieht die Qualifikation für Auftragsverantwortliche/Aufsichtführende und Koordinatoren aus?
6. Wer kann das unter Berücksichtigung des Zeitfaktors sein?
7. Wie werden die Nutzer dem gerecht, sofern durch deren Aufträge Fremdfirmen direkt zum Einsatz kommen? (Betreiberverantwortung?)



# Ausblick - Diskussion

Wo soll es hingehen?



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!